

Unterbleibt eine Regelung im Bestellungsbeschluß, so wird die Gesellschaft, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

V. Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Generalversammlung gefaßt. Beschlüsse können auch im Umlaufweg gefaßt werden, soweit nicht ein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
2. Für Gesellschafterbeschlüsse genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt oder im Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit festgelegt wird.
3. Je ATS 100,-- der Stammeinlage gewähren eine Stimme.
4. Folgende Beschlüsse bedürfen abgesehen von den im Gesetz zwingend vorgesehenen Fällen einer Mehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen:
 - a) Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung für Geschäftsführer, in der bei mehreren Geschäftsführern die Aufgabenverteilung unter diesen festgelegt wird. Weiters ist in dieser Geschäftsordnung festzulegen, welche Maßnahmen der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Bestimmung des § 35 Abs 1 Z 7 GmbHG wird ausdrücklich abbedungen;